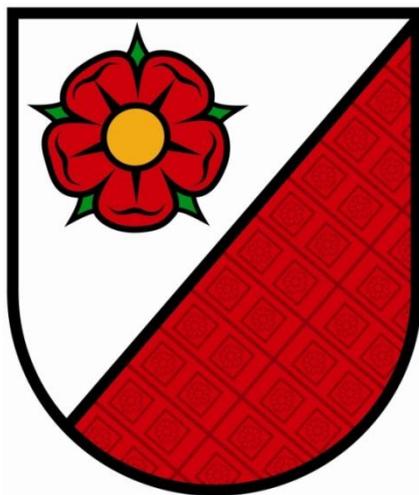


**Gebührenverordnung über die
Benützung der
gemeindeeigenen Liegenschaften
der Einwohnergemeinde Wynigen
(GebVL)**



14. Dezember 2015
mit Änderungen vom 22. Mai 2017,
vom 14. Dezember 2021,
vom 4. April 2024
und vom 24. Juni 2024

Art. 1

*Tarife,
Benützungsgebühren*

- ¹ Tarif A Benützung für nicht kommerzielle Veranstaltungen
Tarif B Benützung für kommerzielle Veranstaltungen sportlicher/kultureller Art¹
Tarif C Benützung für kommerzielle Veranstaltungen nicht sportlicher/kultureller Art²

² Die Gebühren für die einmalige Benützung der Liegenschaften sind im Anhang zu dieser Verordnung geregelt.

Art. 2

*Regelmässige
Benützung der
Turnhalle*

¹ Für die regelmässige Benützung der Turnhalle gilt folgender Tarif:

a) Jugendliche bis und mit 9. Schuljahr gratis

| | |
|---------------|--|
| b) Erwachsene | <u>1 Stunde pro Woche während eines Jahres</u> |
| 1/3 Halle | CHF 50.-- |
| 2/3 Halle | CHF 75.-- |
| 3/3 Halle | CHF 100.-- |

Art. 3

*Benützung Turnhalle
für nicht-sportliche
Anlässe*

¹ Für nicht sportliche Anlässe kann nur die ganze Turnhalle gemietet werden.

Art. 4

*Benützung
Musikzimmer*

¹ Die Kosten für die regelmässige Benützung des Musikzimmers betragen CHF 50.00 im Jahr für einen Abend pro Woche.

² Jugendliche bis und mit 9. Schuljahr können das Musikzimmer gratis benützen.

¹ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

² Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

Art. 4a

Regelmässige sportliche und kulturelle Benützung des Uhlmannhauses³

¹ Für die regelmässige Benützung (max. 2 Stunden pro Woche) des Uhlmannhauses für sportliche und kulturelle Aktivitäten beträgt die Benützungsgebühr CHF 800.00 pro Jahr.⁴

Art. 5

Kosten für Heizung, Strom und Wasser

¹ Die Kosten für Heizung, Strom und Wasser sind in den Ansätzen inbegriffen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Art. 6

Kosten für zusätzliche Aufwendungen

¹ Die Kosten für Instruktionen, Bereitstellen von Material und der Endreinigung etc. durch den Hauswart sind in den Benützungsgebühren inbegriffen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Grobreinigung selber vorzunehmen.

² Verursacht ein Anlass zusätzlichen, speziellen Reinigungsaufwand, werden die entsprechenden Kosten für die Hauswartung zu einem Stundenansatz von CHF 75.00⁵ in Rechnung gestellt (gemäss Übergabeprotokoll Art. 15).

Art. 7

Kosten Vorbereitungs- und Aufräumzeit

¹ Die Vorbereitungszeit ist am Tag des Anlasses in der Benützungsgebühr inbegriffen. Wenn der Anlass abends stattfindet, ist die Aufräumzeit am anderen Tag ebenfalls inbegriffen.

² Wenn die Vorbereitungszeit länger dauert als in Abs. 1, wird diese Zeit mit der Hälfte des Ansatzes (Tarif A) für die Benützung während der Vorbereitungs- und Aufräumzeit verrechnet.

Art. 8

Benützung für Zwecke der Einwohnergemeinde Wynigen

¹ Die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben der Einwohnergemeinde Wynigen ist kostenlos.

³ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

⁴ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

⁵ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

Art. 9

Benützung für Zwecke der Schule, der Kirchgemeinde und der Jugendarbeit⁶

¹ Die Schule, die Kirchgemeinde und die Jugendarbeit⁷ können die gemeindeeigenen Liegenschaften, nach vorherigem Gesuch um Benützung, unentgeltlich benützen.

Art. 10

Benützung der Erwachsenenbildung

¹ Die Grundgebühr für die Miete der Räumlichkeiten für nicht kommerzielle Anlässe der Erwachsenenbildung beträgt pro Jahr CHF 50.00 pro Organisation.

² Für kommerzielle Anlässe gilt der Tarif gemäss Anhang zur Gebührenverordnung.

Art. 11

Theatervorführungen und Konzerte im Uhlmannhaus

¹ Für das Üben vor Theater und Konzerten wird Fr. 25.-- pro Abend, maximal aber Fr 100.00 verrechnet (inkl. Hauptprobe).

² Für mehrmalige Vorführungen wird jede öffentliche Aufführung mit dem Halbtagesansatz verrechnet.

Art. 12

Definition halber Tag/ganzer Tag

¹ Als halber Tag gilt die Zeitspanne bis und mit 6 Stunden. Bei einer Benützung über 6 Stunden wird ein ganzer Tag verrechnet.

Art. 13

Definition kommerzielle Veranstaltungen sportlicher/kultureller Art (Tarif B)⁸

¹ Als kommerzielle Veranstaltungen sportlicher/kultureller Art gelten Anlässe im Sinne des Hauptzweck des Vereins, bei denen Eintritt erhoben wird und / oder Getränke/Esswaren und/oder Waren aller Art verkauft werden sowie geschäftliche Anlässe.⁹

² ¹⁰

⁶ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

⁷ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

⁸ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

⁹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

¹⁰ Gelöscht mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

Art. 13a¹¹

*Definition
kommerzielle
Veranstaltungen nicht
sportlicher/ kultureller
Art (Tarif C)*

¹ Als kommerzielle Veranstaltungen nicht sportlicher/kultureller Art gelten Anlässe, welche vordergründig einen wirtschaftlichen bzw. gewinnorientierten Zweck verfolgen (z. B. Barfeste, Verkaufsveranstaltungen, etc.).

² Diese Gesuche werden von der Liegenschaftskommission bewilligt.

³ Die Gebühren für solche Veranstaltungen legt die Liegenschaftskommission innerhalb des nachfolgend aufgeführten Gebührenrahmens fest. Gesuche müssen mind. 3 Monate vor dem Anlass gestellt werden.

⁴ Für das Uhlmannhaus wird folgender Gebührenrahmen pro Tag festgelegt:

Bis 50 Personen CHF 200.00 – 300.00

Bis 100 Personen CHF 300.00 – 400.00

Bis 200 Personen CHF 400.00 – 500.00

In diesen Kosten sind sämtliche Mietsachen (Räume und Material) enthalten. Es erfolgt keine Gebührenreduktion, falls ein Raum bereits durch jemand anderes reserviert ist oder nicht alle Räume genutzt werden.

⁵ Für die Turnhalle wird folgender Gebührenrahmen pro Tag festgelegt:

Bis 200 Personen CHF 500.00 – 1'000.00

Bis 400 Personen CHF 1'000.00 – 1'500.00

Bis 600 Personen CHF 1'500.00 – 2'000.00

In diesen Kosten sind sämtliche Mietsachen (Räume und Material) enthalten. Es erfolgt keine Gebührenreduktion, falls ein Raum bereits durch jemand anderes reserviert ist oder nicht alle Räume genutzt werden.

Art. 14

Gebührenreduktion

¹ Grundsätzlich werden keine Gebührenreduktionen oder Gebührenerlasse gutgeheissen. In Ausnahme- und/oder Härtefällen kann ein begründetes Gesuch um Gebührenreduktion gestellt werden, über welches die Liegenschaftskommission beschliesst.

Art. 15

*Übernahme und
Rückgabe der
Räumlichkeiten*

¹ Die Übergabe der Räumlichkeiten an die Mieter erfolgt durch den zuständigen Hauswart oder dessen Vertretung. Der Mieter bescheinigt auf dem Übergaberapport mit Unterschrift den ordnungsgemässen Zustand der Mietsache.

¹¹ Ganzer Artikel eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

² Bei Rückgabe der Mietsache sind allfällige Beanstandungen und Mängel (Hygiene-/ Materialkontrolle) sowie deren Kostenfolgen auf dem Übergaberapport einzutragen und gegenzuzeichnen.

³ Die Liegenschaftskommission entscheidet im Falle von Differenzen abschliessend.

Art. 16

Aussenanlagen

¹ Bei Abendveranstaltungen ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen. Die ordentlichen Nachtruhezeiten sind einzuhalten und unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

Art. 17

Parkierung

¹ Die Organisation der Parkierung ist Sache des Mieters. Signalisations- und Absperrmaterial kann beim Werkhof bezogen werden. Entsprechende Bestellformulare sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

² Das Material, welches nicht zur gegebenen Zeit zurückgegeben wird, muss gleichwertig ersetzt werden.¹²

Art. 18

Turnhallenboden

¹ Die Liegenschaftskommission behält sich vor, je nach Nutzung nach wie vor ein Abdecken des Bodens vorzuschreiben.

Art. 19

Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anlass durch die Finanzverwaltung Wynigen.

Art. 20

Gebühr bei nicht rechtzeitiger Absage

¹ Erfolgt bis 10 Tage vor dem Anlass keine Absage, wird die Gebühr auch bei Nichtbenützen berechnet. In Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.

Art. 21¹³

▬

¹² Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

¹³ Gelöscht mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

Art. 22

Übergangs- bestimmungen

¹ Sämtliche Anlässe, welche bereits für das Jahr 2022¹⁴ definitiv reserviert sind werden ebenfalls nach den neuen Gebührenansätzen verrechnet. Die Liegenschaftskommission teilt dies den entsprechenden Personen schriftlich mit.

Art. 23

Inkrafttreten

¹ Die Gebührenverordnung tritt per 01. Januar 2017 in Kraft.

² Die Änderung vom 22.05.2017 tritt per 01.06.2017 in Kraft.¹⁵

³ Die Änderung vom 14.12.2021 tritt per 01.01.2022 in Kraft.¹⁶

⁴ Die Änderung vom 04.04.2024 tritt per 01.07.2024 in Kraft.¹⁷

¹⁴ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

¹⁵ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.05.2017.

¹⁶ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

¹⁷ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.04.2024.

Anhang

- Tarif A Benützigungen für nicht kommerzielle Veranstaltungen
 Tarif B Benützigungen für kommerzielle Veranstaltungen sportlicher/kultureller Art
 Tarif C Benützigungen für kommerzielle Veranstaltungen nicht sportlicher/kultureller Art
 Die Gebühren für den Tarif C werden durch die Liegenschaftskommission innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Art. 13a Verordnung festgelegt. Gesuche müssen 3 Monate im Voraus eingereicht werden. ¹⁸

| <u>Uhlmannhaus</u> | Ansatz | Tarif A | Tarif B |
|---|-----------------------|-----------------|---------------------|
| | | CHF | CHF |
| Gotthelf-Saal (mit Bühne / Elemente / Tische / Stühle / Leinwand / Musikanlage / Licht und Schweinwerfer ¹⁹ / Kühlschrank Saal / Beamer fix montiert ²⁰ nach Bedarf) | - Halber Tag - Tag | 70.00 105.00 | 125.00 190.00 |
| Küche | - Halber Tag - Tag | 50.00 75.00 | 90.00 135.00 |
| MZR Glungge (inkl. Garderoben) (bei Theatervorstellungen inklusive) | - Halber Tag - Tag | 20.00 30.00 | 35.00 55.00 |
| MZR Oberbühl-Chnubel | - Halber Tag - Tag | 35.00 50.00 | 60.00 90.00 |
| MZR Hohrütli | - Halber Tag - Tag | 20.00 30.00 | 35.00 55.00 |
| Werken Textil "Kappelen" | - Halber Tag - Tag | 20.00 30.00 | keine Vermietung |
| Werken Prim "Mistelberg" | - Halber Tag - Tag | 20.00 30.00 | keine Vermietung |
| UG Grimmenstein | - Tag | 50.00 | 100.00 |
| Ganzes Uhlmannhaus (Gotthelf-Saal, Küche, MZR Glungge, MZR Oberbühl-Chnubel, MZR Hohrütli, UG Grimmenstein) | - Tag | 300.00 | 600.00 |
| Gebühren für die regelmässige Benutzung der Räume werden durch die Liegenschaftskommission festgelegt ²¹ | | | |

¹⁸ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

¹⁹ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

²⁰ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.04.2024.

²¹ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

Zusätzliches Material**Kosten**

22

| | |
|--|-------------------------------|
| Tische und Stühle (innerhalb Schulareal) | gratis ²³ |
| Bühnenelemente (innerhalb Schulareal) | gratis ²⁴ |
| Musikanlage inkl. Lautsprecher (innerhalb Schulareal) | CHF 40.00 / Tag ²⁵ |
| Beamer (mobil) | CHF 40.00 / Tag |
| Lautsprecheranlage mobil ²⁶ | CHF 25.00 / pauschal |
| | 27 |
| Rednerpult, Geschirr, Spuckschutzhauben, Kühlvitrine, Leinwand, Hellraumprojektor | gratis |

²² Gelöscht mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

²³ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

²⁴ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

²⁵ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

²⁶ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.04.2024.

²⁷ Gelöscht mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

Turnhallegebäude**Ansatz**

| | | Tarif A | Tarif B |
|---|------------------|----------------|----------------|
| | | CHF | CHF |
| 1/3 Halle (inkl. Garderoben und Duschen) | - Halber Tag | 20.00 | -- |
| | - Tag | 30.00 | -- |
| 2/3 Halle (inkl. Garderoben und Duschen) | - Halber Tag | 40.00 | -- |
| | - Tag | 60.00 | -- |
| 3/3 Halle (inkl. Garderoben und Duschen) | - Halber Tag | 60.00 | -- |
| | - Tag | 90.00 | 300.00 |
| Aussenanlage (Rasenspielfeld und roter Platz) | Pauschal pro Tag | 30.00 | 90.00 |

| | Ansatz | Tarif A | Tarif B |
|--|---------------|----------------|------------------|
| | | CHF | CHF |
| Hauswirtschaftsküche inkl. Theoriezimmer | - Halber Tag | 30.00 | 55.00 |
| | - Tag | 45.00 | 85.00 |
| Theoriezimmer | - Halber Tag | 20.00 | 35.00 |
| | - Tag | 30.00 | 55.00 |
| Musikzimmer | - Halber Tag | 35.00 | keine Vermietung |
| | - Tag | 50.00 | keine Vermietung |

| | Ansatz | Tarif |
|---|----------------------|--------------|
| Truppenunterkunft (Jugendliche bis 20- jährig) | - erste Nacht | 5.00 |
| | - jede weitere Nacht | 3.00 |
| Truppenunterkunft (Erwachsene) | - erste Nacht | 8.00 |
| | - jede weitere Nacht | 5.00 |

Ringgelimatte**Kosten**

| | |
|---|---|
| Ringgelimatte (Vermietung nur im Zeitraum Mitte April bis Ende September möglich) | CHF 40.00 / Tag |
| Stromanschluss | CHF 100.00 / Pauschal |
| Stromverbrauch | Wird nach effektivem Verbrauch verrechnet |

| <u>Bleumatte</u> ²⁸ | Ansatz | Tarif A | Tarif B |
|--|---|------------------|----------------|
| | | CHF | CHF |
| Garage Werkhof gross (über die Vermietung entscheidet die Liegenschaftskommission) ²⁹ | - Tag | keine Vermietung | 100.00 |
| Kosten | | | |
| Parkplatz | gratis | | |
| Festtische (ohne Transport) | CHF 7.00 pro Garnitur | | |
| Transport Festtische | Mind. CHF 20.00 bis und mit 10 Festtische; pro weitere 10 Festtische je CHF 20.00 | | |
| Signalisations- und Absperrmaterial | CHF 35.00 / Pauschal | | |
| Stromanschluss | CHF 50.00 / Pauschal | | |
| <u>Verschiedenes</u> | | | |
| Lautsprecheranlage Friedhof (gross) | CHF 50.00 / Pauschal | | |
| Lautsprecheranlage Friedhof (klein) | CHF 25.00 / Pauschal | | |

²⁸ Bestimmungen zu Garage Werkhof geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2024.

²⁹ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.04.2024.

Beschluss Gemeinderat

Angenommen durch den Gemeinderat am 14. Dezember 2015.

Präsident
sig.
Beat Studer

Sekretär
sig.
Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 21. September 2015 beschlossene Gebührenverordnung über die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften der Einwohnergemeinde Wynigen wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 52 vom 24. Dezember 2015

Wynigen, 17. Dezember 2015

Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Änderung 1 - Beschluss Gemeinderat

Änderungen angenommen durch den Gemeinderat am 22. Mai 2017

Präsident
sig.
Fabian Horisberger

Sekretär
sig.
Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 22. Mai 2017 beschlossenen Änderungen der Gebührenverordnung über die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften der Einwohnergemeinde Wynigen werden gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 01. Juni 2017.

Wynigen, 23. Mai 2017

Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Änderung 2 - Beschluss Gemeinderat

Änderungen angenommen durch den Gemeinderat am 14. Dezember 2021

Präsidentin
sig.
Sandra Sommer

Sekretär
sig.
Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 14. Dezember 2021 beschlossenen Änderungen der Gebührenverordnung über die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften der Einwohnergemeinde Wynigen werden gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 23. Dezember 2021.

Wynigen, 14. Dezember 2021

Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Änderung 3 - Beschluss Gemeinderat

Änderungen angenommen durch den Gemeinderat am 04. April 2024

Präsidentin
sig.
Sandra Sommer

Sekretär
sig.
Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 04. April 2024 beschlossenen Änderungen der Gebührenverordnung über die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften der Einwohnergemeinde Wynigen werden gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 18.04.2024

Wynigen, 04. April 2024

Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Änderung 4 - Beschluss Gemeinderat

Änderungen angenommen durch den Gemeinderat am 24. Juni 2024

Präsidentin

Sekretär

Sandra Sommer

Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 24. Juni 2024 beschlossene Änderung der Gebührenverordnung über die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften der Einwohnergemeinde Wynigen wird gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 4. Juli 2024

Wynigen, 4. Juli 2024

Gemeindeschreiber

Christian Liechti